

Fachforum Sichere Herkunftsstaaten

- Der Jura-Kram -

Das Konzept sichere Herkunftsstaaten

- Auf nationaler Ebene verankert in Art. 16 a Abs. 3 GG, § 29 a Abs. 1 AsylG
 - Formale Anforderungen: Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrats
 - Materielle Anforderungen: BVerfGE 94, 115:
 - Das BVerfG beschränkt sich auf eine legislative Vertretbarkeitskontrolle
 - Vorausgesetzt ist Verfolgungsfreiheit in allen Landesteilen für alle sozialen Gruppen
- Auf europäischer Ebene verankert in Art. 36, 37 i.V.m. Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie
 - Verlangt wird der Nachweis anhand der Rechtslage, der Rechtsanwendung im demokratischen System und der allg. pol. Lage, dass weder Verfolgung, noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Strafe oder Folter oder willkürliche Gewalt aufgrund bewaffneter Konflikte droht.

Sichere Herkunftsstaaten nach nat. Recht

- Finden sich in Anhang I zum AsylG
- Schon seit den 1990ern: Senegal und Ghana
- Seit dem Kretschmann-Kompromiss (2014): Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien
- Seit dem Asylpaket I (2015): Albanien, Kosovo und Montenegro
- In Aussicht stehen durch das Asylpaket II (2016): Algerien, Marokko und Tunesien
- Im Gespräch sind zahlreiche weitere Staaten
- Außerdem durch dynamische Verweisung: alle EU-Mitgliedsstaaten

Rechtsfolgen der Einstufung

- bis zur Reform des AufenthG im Sommer 2015: Vermutung der Verfolgungsfreiheit im Asylverfahren; gelingt die Entkräftung dieser Vermutung durch Tatsachenvortrag nicht, wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt
- ab der AufenthG-Reform
 - § 60 a Abs. 1 Satz 4 AufenthG: Angehörige sicherer Herkunftsstaaten erhalten keine Duldung für die Durchführung einer beruflichen Ausbildung
 - § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG: wird ein Asylantrag nach § 29 a AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, erlässt das BAMF eine Titelerteilungs- und Wiedereinreisesperre auch wenn keine Abschiebung oder Ausweisung erfolgt

Rechtsfolgen der Einstufung

- durch das Asylpaket I
 - zentrale Norm ist die in § 47 Abs. 1 a AsylG verankerte Verpflichtung, bis zur Ausreise oder Abschiebung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen
 - An diese Wohnverpflichtung knüpft an:
 - § 59 a Abs. 1 Satz 2 AsylG: räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde
 - § 61 Abs. 1 AsylG: Beschäftigungsverbot
 - § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylG: Sachleistungen statt Bargeld
- durch das Asylpaket II steht in Aussicht:
 - Beschleunigtes Verfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen für die Angehörigen sicherer Herkunftsstaaten; bereits bestehende Modellversuche in Machning und Bamberg

Zwischenfazit

- 1. inflationäre Ausweitung der sicheren Herkunftsstaaten
- 2. bei gleichzeitig voranschreitendem Abbau an sozialen Rechten und den Möglichkeiten, ein effektives Asylverfahren durchzuführen für die Angehörigen dieser Staaten

Aufenthaltsrechtliche Strategien

- Asylanträge nur dann stellen, wenn es nicht mehr anders geht oder wenn dringend eine Aufenthaltsgestattung gebraucht wird (z.B. um eine bereits eingeleitete Abschiebung zu zerschlagen oder um bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis über § 39 Nr. 4 AufenthV das Erfordernis der Nachholung des Visumsverfahrens zu umgehen)
- Versuchen, die Leute möglichst lang in der Duldung zu halten, um sie in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 5, 25 a oder 25 b AufenthG zu retten (oder bis durch Familiengründung ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht)

Duldungen bekommen

- Statt Asylantrag beim BAMF lieber die Feststellung eines nationalen Abschiebeverbotes (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG bei der Ausländerbehörde beantragen
 - führt zur Erteilung einer Duldung bis zur Bescheidung des Antrags
 - verhindert die Anwendbarkeit der Gemeinheiten aus dem AsylG
- Bei UMF: Abschiebung ist nach § 58 Abs. 1 a AufenthG auszusetzen, bis sich die Ausländerbehörde vergewissert hat, dass der oder die Jugendliche im Herkunftsstaat einem Familienangehörigen, einer sorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Einrichtung übergeben wird; BVerwG legt die Hürden bzgl. der „Vergewisserung“ hoch

Duldungen bekommen

- Härtefallkommission
 - Aufpassen wegen § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG: ein Härtefallantrag ist in der Regel unzulässig, wenn bereits ein konkreter Abschiebungstermin vorliegt
 - Auf die Verordnungen der einzelnen Länder und die jeweilige Verfahrenspraxis achten
- Dasselbe gilt für Petitionsverfahren bei den Landesparlamenten

§ 25 a AufenthG: Der Joker

- Differenziert nicht danach, ob der oder die Antragsteller_in einem sicheren Herkunftsstaat angehört
- Wichtigste Tatbestandsmerkmale
 - Antragstellung als Jugendliche_r oder Heranwachsende_r
 - Vier Jahre ununterbrochener geduldeter oder gestatteter Aufenthalt
 - Vier Jahre „erfolgreicher“ Schulbesuch oder dt. Schulabschluss
 - Lebensunterhaltssicherung bei Schulbesuch, Studium oder Berufsausbildung nicht erforderlich
 - Aber: Passpflicht und es darf kein Ausweisungsinteresse bestehen
 - Unschädlich sind strafrechtliche Verurteilungen bis zu (kumulativ) 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Verstößen gegen Straftatbestände aus dem AufenthG oder dem AsylG

§ 17 AufenthG: berufliche Bildung

- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme der Ausbildung (Vorrangprüfung); klappt bei Mangelberufen auf dem regionalen Arbeitsmarkt oder besonderen Qualifikationen der Antragsteller_innen
- Ausbildungsprivileg in § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV greift nicht, da die Duldung bei Ausreise wegen Visumsantrag erlischt
- Lebensunterhaltssicherung (schwierig, da in der Regel kein BAB-Anspruch)
- In der Regel Erforderlichkeit der Durchführung des Visumsverfahrens im Herkunftsstaat (Ausnahmen stehen in § 39 AufenthV)

§ 18 AufenthG: Beschäftigung

- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme der Beschäftigung (Vorrangprüfung); klappt bei Mangelberufen auf dem regionalen Arbeitsmarkt oder besonderen Qualifikationen der Antragsteller_innen
- Wegen § 26 Abs. 2 BeschV kann Antragsteller_innen aus den Westbalkan-Staaten auch die Aufnahme ungelernter Tätigkeiten erlaubt werden
- Lebensunterhaltssicherung
- In der Regel Erforderlichkeit der Durchführung des Visumsverfahrens im Herkunftsstaat (Ausnahmen stehen in § 39 AufenthV)